



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Merkbuch für die Denkmalpflege

Dethlefsen, Richard

Königsberg i. Pr., 1927

III. Ruinen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76058)

129. Geschmacklose Denkmäler aller Art sollten durchaus von den Friedhöfen verbannt bleiben. So in erster Linie Grabrahmen aus Stein und Grabplatten, schlechter Kunststein, Porzellan, Schilderemail, Zinkguß, Lichtbilder, Glas, dann polierte, rein schwarze und rein weiße Steine. Empfehlenswerte Stoffe sind Sandstein, Tuffstein, Muschelfalk, heller Granit, körniger Kalkstein, farbiger Dolomit, Diabas, farbiger Marmor, matt gebrannte Terrakotten in Verbindung mit Stein, Schmiedeeisen, Eichen- und Lärchenholz.

130. Das beste Mittel zum Schutz des Friedhofes gegen Verunstaltung ist eine gute Friedhofsordnung. Hinweise und Muster werden vom Provinzialkonservator gegeben.

III. Ruinen.

131. Man beschränke sich auf das Erhalten des Bestandes.

132. Grabungen und Untersuchungen jeglicher Art sollen nur durch archäologisch geschulte Fachleute vorgenommen werden. Nur dann sind wissenschaftliche Ergebnisse zu gewinnen. Alle anderen Grabungen dienen lediglich der Befriedigung müßiger Neugier und zerstören unter Umständen wertvolle Fundstätten.

133. Instandsetzungsarbeiten sollen nur nach gründlichen Vorstudien von durchaus berufener Hand und nach voller Sicherung der Ausführungskosten unternommen werden.

134. Allgemein ist darauf zu achten,
daß das Tagewasser abgeleitet wird,
daß das Erdreich am Fuß der Ruinen nicht
entfernt, der Mauerfuß nicht bloßgelegt wird,
daß das Mauerwerk von allem Wachstum frei-
gehalten wird,
daß mit Einsturz drohende Teile unterstützt werden,
daß die Mauerkronen gegen den Wetterangriff
durchaus geschützt werden,
daß das Malerische durch keine Zufügung zerstört
wird,
daß notwendige Stützungen und dergl. mehr dem
Auge des Beschauers möglichst verborgen
bleiben, womit allerdings dem Allerübelsten,
der Utrappe keineswegs das Wort geredet
werden soll.

IV. Vorgesichtliche Denkmäler.

135. Vorgesichtliche Denkmäler sind alle
Bodenaltertümer, insbesondere Steinsetzungen,
Siedlungsreste, Schwedenschanzen, Burgwälle,
Einzelgräber, Fliehburgen, Gebüde, Gräberfelder,
Grundmauern, Hügelgräber, Pfahlroste, Kleinfunde
aus Bronze, Eisen, Glasfluß, Gold, Holz, Horn,
Knochen, Silber, Stein, Ton.

136. Wo sich Anzeichen solcher Funde zeigen,
Eigentümlichkeiten des Bodens sie vermuten lassen
oder Einzelfunde zu Tage treten, ist unter allen
Umständen sofort Anzeige zu machen und die Sach-
verständigen sind zu benachrichtigen, entweder der
Provinzialkonservator oder der Direktor des Pro-
vinzialmuseums, bezw. der Vertrauensmann für die